

Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Thomas Gehring, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

UN-Konvention umsetzen! - Recht auf schulische Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung verwirklichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres dem Landtag ein Konzept vorzulegen, wie sie den durch die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgeschriebenen Anspruch auf einen gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht-behinderten Kindern in Bayern umsetzen will.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die notwendigen Änderungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) zu prüfen und konkrete Schritte zur Herstellung einer Inklusionsfähigkeit an den allgemeinen Schulen vorzubereiten.

Ziel ist die volle Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern, ob sie ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule unterrichten lassen wollen. Das Recht auf sonderpädagogische Förderung muss unabhängig von der Schulform gewährleistet werden.

Dazu gehören folgende gesetzliche Maßnahmen:

- Neufassung von Art. 41 BayEUG, der eine Förderschulpflicht für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf festschreibt, sofern sie am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder ihr sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule nicht hinreichend erfüllt werden kann. Stattdessen Festschreibung eines Rechts auf gleichberechtigte Bildung, eines Rechts auf Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem, einer uneingeschränkten Wahl- und Entscheidungsfreiheit der Eltern über den Lernort und Bildungsgang sowie der notwendigen technischen und personellen Ausstattung der allgemeinen Schulen für eine individuelle, bedarfsorientierte Förderung der behinderten Schüler.

- Neufassung von Art. 21 BayEUG zugunsten eines flächendeckenden Ausbaus der ‚Mobilen sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsdienste‘ (MSD). Die MSD stellen in Gutachten den individuellen Unterstützungs- und Förderbedarf behinderter Schüler fest (Art. 41 Abs. 5 BayEUG); beraten die allgemeinen Schulen, die Schüler mit Behinderungen und ihre Erziehungsberechtigten in Fragen der inklusiven Bildung und beteiligen sich an der Qualifizierung von Lehrkräften, pädagogischen Hilfskräften und persönlichen Assistenten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus garantiert die notwendige personelle und sachliche Ausstattung des MSD.
- Ergänzung von Art. 17 Schulfinanzierungsgesetz um einen Zuschlag ‚Sonderpädagogischer Förderbedarf‘. Die Zahl der durchschnittlichen zusätzlichen Lehrerwochenstunden je Schüler orientiert sich an dem fachlich durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst festgestellten individuellen Förderbedarf.
- Ergänzung von Art. 3 Abs. 5 Schulfinanzierungsgesetz. Abdeckung des zusätzlichen behinderungsspezifischen Schulaufwands aus Mitteln der Bezirksregierungen zur Entlastung der örtlichen Schulaufwandsträger. Streichung des Zustimmungsvorbehalts in Art. 21 Abs. 2 BayEUG.
- Gesetzliche Festschreibung der sonderpädagogischen Förderung als Unterrichtsauftrag der allgemeinen Schulen.
- Gesetzliche Verankerung eines binnendifferenzierten und zieldifferenten Unterrichts mit eigenen Lerninhalten und -zielen für Kinder mit Behinderungen.

Dazu gehören die folgenden praktischen Maßnahmen:

- Umwandlung der Förderschulen in sonderpädagogische Kompetenz- und Beratungszentren, welche die allgemeinen Schulen bei der Einrichtung und Durchführung des inklusiven Unterrichts unterstützen. An die sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren können schulische Förderzentren angegliedert werden.
- Schulische Förderzentren bleiben als Wahlmöglichkeit für die Eltern erhalten. Dies gilt insbesondere für die Förderbereiche motorische und körperliche Entwicklung, geistige Entwicklung, sowie Sehen und Hören.
- Die Sicherstellung bedarfsgerechter sonderpädagogischer Personalressourcen in allen allgemeinen Schulen.
- Die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit an allen allgemeinen Schulen, durch den Aus- und Umbau der Räumlichkeiten und die Bereitstellung der notwendigen technischen und medialen Hilfsmittel nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG.

- Eine Ergänzung der Lehrerausbildung durch Ausbau der sonderpädagogischen Studienangebote und sonderpädagogische Fachseminare als verpflichtender Bestandteil des Studiums für alle Lehramtsstudierenden.
- Zuweisung von zusätzlichen Lehrerstunden, von individuellen Förderstunden und von notwendigen Assistenzstunden für behinderte Schüler auf Grundlage der Gutachten des MSD.
- Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften, um eine Stundenermäßigung ohne Lohnkürzung oder eine Leistungszulage für die Unterrichtung behinderter Schüler im Klassenverband zu ermöglichen.

Begründung:

Laut dem zweiten Bayerischen Sozialbericht haben Menschen mit Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung deutlich häufiger einen niedrigeren oder gar keinen Schulabschluss. In Artikel 24 der UN-Konvention sind gleiche Bildungschancen, ein inklusives Schulsystem und die freie Wahl von Lernort und Bildungsgang als Rechtsanspruch garantiert. Mit ihrer Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag am 24.03.2009 ist die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland mit allen Rechtsfolgen in Kraft getreten. Dies verlangt von den für das Bildungssystem zuständigen Bundesländern den schrittweisen Rückbau der spezifischen Förderschulen zugunsten einer gemeinsamen Schule für möglichst alle Kinder.

Laut Auskunft des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus besuchen im Schuljahr 2008/2009 insgesamt 58.467 Schüler sonderpädagogische Förderschulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten. Lediglich 2.400 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in sog. Kooperationsklassen gemeinsam mit nichtbehinderten Schülern unterrichtet. Insgesamt werden nach Auskunft des Kultusministeriums lediglich 17.300 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen gefördert. Hierunter fallen auch die sog. Außenklassen der Förderschulen, in denen Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nur punktuell gemeinsam mit Schülern aus Regelschulen unterrichtet werden.

Insgesamt gehen in Bayern ca. 87,5 Prozent aller Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in die Sonderschule und nur 12,5 Prozent in die Regelschule. Damit ist die inklusive gemeinsame Beschulung in Bayern noch immer die Ausnahme und die separate Beschulung die Regel. Laut dem Bildungsbarometer Inklusion, mit dem der Sozialverband Deutschland (SOVD) die Fortschritte der Bundesländer auf dem Weg zur inklusiven Bildung gemessen hat, steht Bayern mit einer Integrationsquote von 12,5 Prozent auch im Vergleich der Bundesländer am unteren Ende der Tabelle. In der Bewertung durch den SOVD erhält Bayern daher die Kategorie Rot, nach der ein politischer Wille zur Inklusion nicht erkennbar ist. Im EU-Durchschnitt werden lediglich 20 bis 40 Prozent der behinderten Schüler in Sonderschulen unterrichtet.

Die bildungspolitische Trennung hat für die betroffenen Kinder und Jugendlichen gravierende Folgen. Nach Angaben des zweiten Bayerischen Sozialberichts, erreichen 71,4 Prozent der Menschen mit Behinderung entweder gar keinen Schulabschluss, oder als höchsten Abschluss lediglich den Haupt- und Volksschulabschluss. Nur 7,7 Prozent schaffen die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife.

Der bayerische Weg der „Integration durch Kooperation“ muss u. E. daher als gescheitert betrachtet werden. Von der durch Kultusminister Spaenle jüngst proklamierten „*Chancengleichheit und gesellschaftlichen Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung*“ ist Bayern weit entfernt. Wenn der aktuelle Kabinettsbeschluss „*Rechte von Menschen mit Behinderungen im Schulbereich stärken*“ mehr als ein Lippenbekenntnis sein soll, dann ist ein Paradigmenwechsel in der bayerischen Bildungs- und Behindertenpolitik unabdingbar. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sind erst dann verwirklicht, wenn das Recht auf eine inklusive Schule für behinderte und nichtbehinderte Schüler auch in Bayern zur Normalität geworden ist.